

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/41

Mümliswil-Ramiswil: Auflage kantonalen Erschliessungsplan mit Rodungsgesuch, Scheltenstrasse, Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen zum Objekt Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4 an der Scheltenstrasse in Mümliswil-Ramiswil zur Genehmigung vor. Gleichzeitig mit diesem Erschliessungsplan wird das entsprechende Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt.

Das Auflosedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:200 / Querprofil 1:100
- Stützmauer Situation 1:200
- Stützmauer Längenprofil 1:500/50
- Stützmauer Querprofile 1:100
- Stützmauer Normalprofil 1:50, Grabenprofil 1:20
- Durchlass Situation 1:200
- Durchlass Längenprofil 1:100/20
- Durchlass Normalprofil 1:50
- Landerwerbsplan 1:100
- Rodungsgesuch
- Rodungsplan 1:500
- Ersatzaufforstungsplan 1:500.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Technischer Bericht, Bodenschutzkonzept, Baugrunduntersuchungen mit geotechnischen Hinweisen, Stützmauer Absteckungsplan 1:200, Stützmauer Bau- und Verkehrsphasenplan Situation 1:1'000, Querprofil 1:200, Durchlass Absteckungsplan 1:200, Durchlass Detailplan Situation 1:200 / Querprofil 1:50) auf.

Die öffentliche Planaufgabe des Erschliessungsplanes erfolgte vom 6. September 2021 bis 8. Oktober 2021. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die öffentliche Planaufgabe des Rodungsgesuches erfolgte vom 10. September 2021 bis 11. Oktober 2021. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Erwägungen

2.1 Rodung von Waldareal

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Der Gesuchsteller, Amt für Verkehr und Tiefbau, hat für das Vorhaben «Ersatz Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4» ein Rodungsgesuch RO2021-016, datiert vom 6. September 2021, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus walddrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine Rodung von 905 m²; davon 30 m² definitiv und 875 m² temporär. Der Rodungersatz für die definitive Rodung erfolgt flächengleich in unmittelbarer Umgebung (GB Mümliswil-Ramiswil 90127); der Rodungersatz für die temporäre Rodung flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümerin für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Das Rodungsgesuch RO2021-016 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 10. September 2021 bis 11. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- 2.1.1 **Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):** Da die bestehende Stützmauer konstruktive Mängel aufweist, ist das Bauvorhaben notwendig für den sicheren Betrieb der Strasse. Die Scheltenstrasse dient dem überregionalen Verkehr als Verbindung zwischen Jura und Solothurn und den Bewohnern des Guldentals vor allem für die landwirtschaftliche Nutzung. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- 2.1.2 **Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):** Da das Bauvorhaben durch die bisherige Linienführung der Kantonsstrasse und der vorherrschenden Topografie vorgegeben ist, ist die Standortgebundenheit gegeben.

- 2.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.
- 2.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.
- 2.1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.
- 2.1.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG): Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle (875 m²) für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe (30 m²) für die definitive Rodung.
- 2.1.7 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe [501-5'000] m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.2 Naturgefahren

Das Bauvorhaben liegt gemäss Gefahrenhinweiskarte im Gefährdungsbereich von untiefen Rutschungen sowie mitteltiefen bis tiefen Rutschungen. Die Bodenverhältnisse sind gemäss den Baugrunduntersuchungen schwierig.

Das Bauvorhaben ist dementsprechend umso besser dem Gelände anzupassen. Durch das Aufschütten von Terrain sollte durch eine genügende Verdichtung des Materials keine zusätzliche Gefährdung des Abrutschens entstehen. Die Bauphase wird aber betreffend Rutschungen als heikel beurteilt.

2.3 Bodenschutz

Das Vorhaben erfordert aufgrund der komplexen Bodenverhältnisse im Bauperimeter und zur Sicherstellung der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dieser Böden ein Bodenschutzkonzept. Das Bodenschutzkonzept vom 13. Juli 2021 (BSB + Partner Oensingen) wurde am 13. September 2021 vom Amt für Umwelt genehmigt.

2.4 Gewässerraum

Beim Graben handelt es sich nicht um ein öffentliches Gewässer. Die Vergrösserung des Bachdurchlasses ist zu begrüssen.

2.5 Fischerei

Das Bauvorhaben benötigt keine fischereirechtliche Bewilligung, solange die Arbeiten am Durchlass im Trockenem durchgeführt werden. Sollten Arbeiten im Gewässer (benetzten Bereich) ausgeführt werden müssen, ist mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) Kontakt aufzunehmen.

2.6 Landwirtschaft

Vom Vorhaben ist dauerhaft und temporär Landwirtschaftsland betroffen, womit die Vorgaben des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11), des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) zu beachten sind. Bei der temporären Beanspruchung von Landwirtschaftsland sind die betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen respektive Eigentümer und Eigentümerinnen für die dadurch entstehenden Inkonvenienzen für Bewirtschaftungerschwernisse, Ertrags- und Direktzahlungsausfälle korrekt zu entschädigen.

Die durch den dauerhaften Landerwerb betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke unterstehen gestützt auf das BGBB einem Realteilungs- und Zerstückerungsverbot. Zudem unterliegen landwirtschaftlich bewirtschaftete Grundstücke gestützt auf das LwG einem Zweckentfremdungsverbot. Gestützt auf Art. 36 SVV und Art. 59 BGBB kann das Amt für Landwirtschaft aufgrund der Verwendung des Bodens für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse namentlich für Verkehrsanlagen Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot sowie Realteilungs- und Zerstückerungsverbot bewilligen.

Die Ausnahmegewilligung für das Realteilungs- und Zerstückerungsverbot sowie für die Zweckentfremdung kann somit erteilt werden. Der notwendige dauerhafte Landerwerb liegt unter 500 m². Dieser kann somit ohne Ausnahmegewilligung des Amtes für Landwirtschaft getätigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Auflagedossier zum Objekt Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4, an der Scheltenstrasse in Mümliswil-Ramiswil, bestehend aus Erschliessungsplan Situation 1:200 / Querprofil 1:100, Stützmauer Situation 1:200, Stützmauer Längenprofil 1:500/50, Stützmauer Querprofile 1:100, Stützmauer Normalprofil 1:50, Grabenprofil 1:20, Durchlass Situation 1:200, Durchlass Längenprofil 1:100/20, Durchlass Normalprofil 1:50, Landerwerbsplan 1:100, Rodungsgesuch, Rodungsplan 1:500, Ersatzaufforstungsplan 1:500, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baugewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.4 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921; Rodung).
- 3.4.1 Dem Gesuchsteller, Amt für Verkehr und Tiefbau, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2316 zugunsten

des Bauvorhabens Ersatz Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4 eine Rodung von 905 m² Wald auszuführen; davon 30 m² definitiv sowie 875 m² temporär.

- 3.4.2 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.
- 3.4.3 Der Bewilligungsempfänger hat für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 30 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 90127 sowie für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 875 m² an Ort und Stelle zu leisten.
- 3.4.4 Der Rodungsersatz ist bis 31. Dezember 2023 zu erbringen.
- 3.4.5 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 6. September 2021 sowie der Rodungsplan 1:500 (Ingenieurbüro Rothpletz/Lienhard, Dok.-Nr. 4.20.049-209; dat. 27.08.2021) und der Ersatzaufforstungsplan 1:500 (Ingenieurbüro Rothpletz/Lienhard, Dok.-Nr. 4.20.049-217; dat. 27.08.2021).
- 3.4.6 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat der Bewilligungsempfänger zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- 3.4.7 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 3'620.00 festgesetzt und ist vom Amt für Verkehr und Tiefbau per interner Verrechnung an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (KA 4240000 / A81292) zu überweisen.
- 3.5 Naturgefahren
 - 3.5.1 Während des Baus ist das Gelände bezüglich möglichen Rutscherscheinungen zu beobachten. Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Eine mindestens treppenweise Prüfung der Materialverdichtung wird empfohlen und ist durch den Ingenieur festzulegen. Bei Baubeginn sind die Annahmen bezüglich Böschungsgestaltung im Projektbereich des Durchlasses in einer Baggersondierung durch den Geologen/Geotechniker zu prüfen und ggf. zusätzliche Massnahmen zur Böschungssicherung anzuordnen.
 - 3.5.2 Die Aushub- und Spezialtiefbauarbeiten sind vom Geologen/Geotechniker nah zu begleiten und die Baugrubenböschungen und die Baugrubensohlen zu kontrollieren. Bei schlechter Witterung ist eine allfällige Baugrube gegen den Zutritt von Regenwasser zu schützen.
- 3.6 Bodenschutzkonzept
 - 3.6.1 Das vom Amt für Umwelt am 13. September 2021 genehmigte Bodenschutzkonzept vom 13. Juli 2021 (BSB + Partner Oensingen) gilt für alle Böden, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben beansprucht werden.
 - 3.6.2 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss dem Amt für Umwelt der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.

3.7 Landwirtschaft

- 3.7.1 Die durch die temporäre Beanspruchung von Landwirtschaftsland betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sind für die entstehenden Inkonvenienzen durch Bewirtschaftungserschwerisse sowie Ertrags- und Direktzahlungsausfälle korrekt zu entschädigen. Die Entschädigungen sind durch eine Fachperson der Schätzungsstelle der Dienstleistungs AG des Solothurner Bauernverbandes abzuschätzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (ngu/zea) (2), mit 2 gen. Aufagedossiers (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (gemäss Ziffer. 3.4.7 zur internen Verrechnung)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Aufagedossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (RO2021-016), mit 1 gen. Aufagedossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Naturgefahren

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Kreisbauamt II, Obere Dünnernstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Aufagedossier (später)

Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Aufagedossier (später) **(Einschreiben)**

Urs Schor, BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2021-016), mit Kopie Rodungsgesuch (folgt separat durch AWJFSO)

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Bundeshaus, 3003 Bern 3 (Grundeigentümerin der Rodungsfläche) **(EINSCHREIBEN)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Departemente“ Mümliswil-Ramiswil

Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2021-016) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Dem Gesuchsteller, Amt für Verkehr und Tiefbau, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2316 zugunsten des Bauvorhabens Ersatz Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4 eine Rodung von 905 m² Wald auszuführen; davon 30 m² definitiv sowie 87 m² temporär. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Der Bewilligungsempfänger hat für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 30 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 90127 sowie für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 875 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2023 zu erbringen.)

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung Aufagedossier zum Objekt Stützmauer 51/72/CA und Durchlass 9/72/4, an der Scheltenstrasse, bestehend aus Erschliessungsplan Situationsplan 1:200 / Querprofil 1:100, Stützmauer Situation 1:200, Stützmauer Längenprofil 1:500/50, Stützmauer Querprofile 1:100, Stützmauer Normalprofil 1:50, Grabenprofil 1:20, Durchlass Situation 1:200, Durchlass Längenprofil 1:100/20, Durchlass Normalprofil 1:50, Landerwerbsplan 1:100, Rodungsgesuch, Rodungsplan 1:500, Ersatzforstungsplan 1:500")